Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am …… aufgrund der §§ 5 und 6 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 16/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2023, verordnet:

Änderung der NÖ Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands-Verordnung 2017

Die NÖ Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands-Verordnung 2017, LGBl. Nr. 75/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 entfallen beim Verwaltungsbezirk Mistelbach in der Spalte Bezeichnung und Sitz des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes die Bezeichnung „Bernhardsthal:“ und in der Spalte Verbandsangehörige Gemeinden die Bezeichnungen „Bernhardsthal“ und „Rabensburg“.

2. Im § 1 werden beim Verwaltungsbezirk Gänserndorf in der Spalte Verbandsangehörige Gemeinden die Bezeichnungen

„Hauskirchen
Hohenau an der March
Neusiedl an der Zaya
Palterndorf-Dobermannsdorf“

durch die Bezeichnungen

„Bernhardsthal
Hauskirchen
Hohenau an der March
Neusiedl an der Zaya
Palterndorf-Dobermannsdorf
Rabensburg“

ersetzt.

3. Im § 1 werden beim Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya in der Spalte Verbandsangehörige Gemeinden die Bezeichnungen

„Pfaffenschlag bei Waidhofen
an der Thaya

Thaya
Waidhofen an der Thaya
Waidhofen an der Thaya-Land
Windigsteig“

durch die Bezeichnungen

„Pfaffenschlag bei Waidhofen
an der Thaya
Thaya
Vitis
Waidhofen an der Thaya
Waidhofen an der Thaya-Land
Windigsteig“

ersetzt.

4. Der (bisherige) § 3 erhält die Bezeichnung „§ 4“. § 3 (neu) samt Überschrift lautet:

„§ 3

Zuständige Bezirksverwaltungsbehörde für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Hohenau an der March

Für den im Verwaltungsbezirk Gänserndorf eingerichteten Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Hohenau an der March obliegen die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 181/2023, der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf.“

5. Im § 4 (neu) wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die §§ 1, 3 und 4 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.“

Für die Landeshauptfrau

(Antauer)
Landesrat